

**Richtlinien
über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz
in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 13. November 2018
in der Fassung vom 12. Juli 2022 und vom 28. November 2023

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Richtlinien über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz beschlossen:

Präambel

Der Freiburger Wochenmarkt auf dem Münsterplatz hat eine lange Tradition, seitdem 1120, Konrad von Zähringen, die Marktgründungsurkunde gesiegelt hat. Die folgenden Richtlinien sollen dazu dienen, den Besucher_innen und den Beschicker_innen des Freiburger Münstermarktes auch in der heutigen Zeit ein attraktives Marktumfeld zu bieten. Insbesondere soll der traditionelle Charakter des Münstermarktes, auf dem in den Freiburg umgrenzenden Regionen des Oberrheins, des Schwarzwaldes und des Elsasses ansässige Selbsterzeuger_innen und Handwerker_innen ihre selbst erzeugten Produkte anbieten, gewahrt bleiben. Weitere Händler_innen sollen darüber hinaus die Produktvielfalt ganzjährig sichern.

1. Veranstalter, Marktname

Der Markt auf dem Münsterplatz ist ein Wochenmarkt gem. § 67 Gewerbeordnung (GewO) und trägt den Namen "Münstermarkt". Er ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Durchführung des Wochenmarktes ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, vertreten durch die FWTM Beteiligungs-GmbH (nachfolgend FWTM genannt), übertragen. Diese übernimmt die Aufgaben des Veranstalters nach der Gewerbeordnung und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die FWTM übernimmt auch die Vermarktung des Wochenmarktes.

2. Marktplatz, Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf der festgesetzten Marktfläche statt. Die Flächen des Wochenmarktes auf dem Münsterplatz sind aus dem Plan in der Anlage 1

ersichtlich. Die Marktflächen berücksichtigen in angemessener Weise die Abstandsflächen zum Münster, Rettungswege etc.

- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Werktag mit Ausnahme des kirchlichen Feiertags Mariä Himmelfahrt (15. August) statt. Die Marktzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr und am Samstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Am 24.12. und 31.12. endet der Markt jeweils um 14:00 Uhr. Zweimal jährlich kann für den Anlass des Marktfestes die Marktzeit von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr verlängert werden.
- (3) Bei Einschränkungen des Wochenmarktes, insbesondere bei einer vorübergehend von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Festsetzung von Marktzeit oder Marktplatz aus dringenden Gründen, sind diese Veränderungen in der Tagespresse rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einschränkungen durch Sonderveranstaltungen wie Weinfest, Weinkost, Stadtfest etc. sollen 30 Tage jährlich nicht überschreiten. Die Marktbesucher_innen sind in der Regel 14 Tage zuvor hiervon schriftlich zu unterrichten.

3. Warenangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in der Gewerbeordnung und in der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 18. Mai 1999 festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden. Dies sind:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der Region handelt.

- (2) Zulässig ist ferner gem. § 68a GewO die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, sowie vor Ort zubereiteten Kaffeespezialitäten und Speisen (Imbiss).
- (3) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

4. Markteinteilung

- (1) Der Marktplatz kann von der Marktverwaltung nach Warenbereichen aufgeteilt werden. Insbesondere ist folgende Einteilung vorgesehen:

- a) Auf der Nordseite sollen Lebensmittel aus Obst-, Gartenbau und Landwirtschaft ausschließlich aus einheimischer selbsterzeugter Eigenproduktion (Selbsterzeuger_innen) angeboten werden. Einheimische Waren sind solche, die in der Region des Oberrheins, des Elsasses und des Schwarzwaldes produziert werden. Es gelten die Gemarkungsgrenzen der Regierungsbezirke des Regierungspräsidiums Freiburg und der Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin. Unschädlich ist ein Zukauf, sofern die Beschicker_innen Waren von anderen einheimischen Erzeuger_innen zukaufen und ihre Ware so kennzeichnen, dass eindeutig zwischen eigenerzeugten und zugekauften einheimischen Produkten unterschieden werden kann. Der Zukauf darf insgesamt nicht mehr als 30 % des gesamten angebotenen Sortimentes betragen.

Die Selbsterzeuger_innen haben der Marktverwaltung einen Berufsgenossenschaftsnachweis oder einen eindeutigen Nachweis der Eigenproduktion vorzulegen. Für jede Ware ist auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis vorzulegen und zwar bei selbst erzeugter Ware durch Erklärung der Erzeugerin bzw. des Erzeugers mit genauer Angabe des Produktionsstandortes (ggf. Lagebuchnummer des Grundstücks) und bei zugekaufter Ware durch Angaben und Herkunftsnachweis der Verkäuferin bzw. des Verkäufers.

Es gilt darüber hinaus, dass in den Monaten Februar, März, April, Mai ein Zukauf von Ware aus nicht einheimischer Eigenproduktion von bis zu 30 % des gesamten angebotenen Sortiments durch die Marktleitung freigegeben werden kann. Voraussetzung für eine Freigabe ist, dass die Selbsterzeuger_innen nur Obst- und Gemüsesorten zukaufen, die in einer Ausnahmeliste aufgeführt sind. Für die Aufnahme in die Ausnahmeliste qualifizieren sich nur solche Obst- und Gemüsesorten, die markttypisch sind und die von den Selbsterzeuger_innen in den anderen Monaten selbst angebaut und auf dem Münstermarkt verkauft

werden. Die Ausnahmeliste wird jährlich von der Marktleitung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erstellt und jeweils im Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

Die zugekaufte Ware müssen die Selbsterzeuger_innen so kennzeichnen, dass eindeutig zwischen den eigenerzeugten, einheimischen und zugekauften Produkten unterschieden werden kann.

- b) Auf der Südseite kann überwiegend Handelsware (auch ohne regionale Beschränkung) angeboten werden (Händler_innen). Zur Handelsware gehören kunsthandwerkliche Produkte, auch wenn sie in Eigenproduktion hergestellt werden.
 - c) Der Verkauf alkoholischer Getränke gem. Ziff. 3 Abs. 1 ist nur auf zwei Plätzen mit insgesamt 6 m Verkaufsfront im nord-östlichen Bereich der Münstermarktnordseite durch Selbsterzeuger_innen zulässig, wenn er als Hauptsortiment angeboten wird. Im Übrigen ist der Verkauf alkoholischer Getränke nur als Beisortiment durch die bäuerlichen Selbsterzeuger_innen auf der Münstermarktnordseite zulässig.
 - d) Auf der Nordseite können höchstens fünf Imbissstände und auf der Südseite höchstens vier Imbissstände und ein Kaffeestand zugelassen werden. An Lebensmittelständen können Beschicker_innen auf Antrag Produkte ihres zugelassenen Warenangebotes gem. Ziff. 3 Abs. 1 zum Verzehr anbieten; dieses Angebot darf lediglich als untergeordnete Ergänzung zur eigentlichen Produktpalette angeboten werden und es darf hierbei zu keinen Aufbereitungsvorgängen vor Ort kommen.
- (2) Die Marktverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Aufteilung des Marktplatzes, unter Beachtung des bäuerlichen Ambientes, zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen.

5. Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt nur offene Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Wochenmarktes und der Umgebung anpassen. Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Geschlossene Verkaufswagen können im Einzelfall zugelassen werden. Sie sollen vor Gebäudefassaden, wie z. B. dem Münster, der Stadtbibliothek oder dem Historischen Kaufhaus,

platziert werden. Die Marktverwaltung kann dort auch den Verkauf aus Kraftfahrzeugen in Ausnahmefällen gestatten, wenn

- a) sie die optische Attraktivität des Marktes deutlich aufwerten, die darin enthaltenen technischen Vorrichtungen zur Aufbereitung der angebotenen Leistung notwendig sind und wenn diese kürzer als 3 m sind oder
 - b) die darin enthaltenen technischen Vorrichtungen zur Kühlung der Ware notwendig sind und sich keine ausreichende Parkfläche direkt neben oder hinter dem zugewiesenen Standplatz anschließt, um dort ein Kühlfahrzeug aufzustellen.
- (2) Für die Obst- und Gemüsestände auf der Nordseite ist eine Maximallänge von 7,00 m zugelassen. Für Saisonware kann eine angemessene Erweiterung gewährt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des vorhandenen Platzangebotes und der Rechte der übrigen Beschicker_innen möglich ist.

Imbisswagen sollen eine Standgröße von maximal 4x4 m nicht überschreiten und müssen an den Seiten geschlossen sein.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.

Vordächer an Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben. Die Verkaufseinrichtungen müssen so platziert werden, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gewährleistet sind.

Die Marktverwaltung ist berechtigt, weitergehende Beschränkungen, insbesondere der Länge, der Höhe oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen, oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

- (3) Für die Ermittlung des Entgeltes wird die/der Beschicker_in der Marktverwaltung die genutzte Fläche der Verkaufseinrichtung in Länge x Breite inklusive Lauffläche für Personal und Lagerfläche für Kisten und Behälter schriftlich anzeigen. Bei geschlossenen Verkaufswagen sind die äußerlichen Maße inklusive Deichsel für die Ermittlung des Entgeltes schriftlich anzuzeigen.

Wenn ein_e Beschicker_in eine größere als die ihm zugeteilte Fläche in Anspruch nehmen will, so hat er dies der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Erweiterung. Für die zusätzliche Fläche sind die entsprechenden Nutzungsentgelte zu entrichten.

- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen im Pflaster vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf dem Pflaster kommen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Mitbringen von Druckgasflaschen ist der Marktverwaltung anzuzeigen.
- (5) Jede_r Beschicker_in hat an ihrem/seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ihren/seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein_e Beschicker_in, die/der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur im marktüblichen Umfang an der Verkaufseinrichtung gestattet und durch die FWTM zu genehmigen, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb der Beschickerin bzw. des Beschickers beziehen. Angaben über ökologische Produktionsweisen müssen gegenüber der Marktverwaltung belegt werden.

6. Teilnahmeberechtigung

- (1) Jede_r ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer_innen geltenden Bestimmungen, insbesondere dieser Richtlinien, und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker_in oder Besucher_in an dem Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Besucher_innen werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein_e Besucher_in erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat oder den Marktbetrieb in sonstiger Weise stört.
- (3) Die Zulassung der Beschicker_innen richtet sich nach Ziff. 7.

7. Zulassung der Beschicker_innen und Widerruf

- (1) Die Zulassung der Beschicker_innen zu dem Wochenmarkt erfolgt durch die FWTM nach entsprechendem Antrag unter Angabe des geplanten Warenangebotes und der geplanten Verkaufseinrichtung entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einen oder mehrere Tage in einem Zeitraum von maximal vier Wochen (Tageszulassung). Die FWTM schließt mit den zugelassenen Bewerber_innen einen Vertrag, der das privatrechtliche Nutzungsverhältnis, insbesondere die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt und die Größe der Standfläche, regelt.
 - a) Eine Dauerzulassung kann für Imbissstände für einen Zeitraum von bis zu 60 Monaten und für sonstige Stände für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten erteilt werden. Es sollen höchstens 80 Prozent der insgesamt verfügbaren Standfläche auf dem Markt für Dauerzulassungen mit einer Dauer von 12 Monaten oder mehr vergeben werden.
 - b) Werden Stellplätze von der FWTM ausgeschrieben, haben die Bewerber_innen die Zulassung innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist zu beantragen. Für die Bewerbung sind die von der FWTM vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden sowie die geforderten Nachweise innerhalb der festgelegten Frist einzureichen. Mit dem Antrag sind die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen abzugeben. Dies muss in der vorgegebenen Reihenfolge des als Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts erfolgen. Für die Bearbeitung der Bewerbung wird ein Entgelt erhoben.
 - c) In allen anderen Fällen ist die Zulassung schriftlich unter genauer Angabe der Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Der Antrag soll mindestens 14 Tage vorher eingehen.
- (2) Ein_e Bewerber_in kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber_innen von der Teilnahme an dem Wochenmarkt ausschließen.
- (3) Soweit der Marktzweck dies erfordert, insbesondere zur Wahrung der Attraktivität des Marktes, kann die Marktverwaltung die Anzahl der Anbieter_innen für bestimmte Warenbereiche beschränken. Zur Erhaltung des traditionellen

Charakters des Marktes sind als Imbissstände bis zu 6 Imbissstände zugelassen, die das traditionelle und regionaltypische Wurstangebot ("Lange Rote" und Bratwurst in verschiedenen Variationen) anbieten. Diese Imbissstände dürfen jeweils ein zusätzliches regionales Speiseangebot als Beisortiment vorhalten. Daneben können ein Imbissstand mit vegetarischen Tofuprodukten ("Tofuwürste"), ein Imbissstand mit Angeboten an Fischprodukten und ein Imbissstand zugelassen werden, der im Sinne einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten Angebote mit Obst- Gemüse-, Käse- oder Quarkprodukten aus überwiegend selbst erzeugtem Obst, Gemüse oder überwiegend eigener Milchproduktion vorhält. Zusätzlich darf ein Stand zugelassen werden, welcher vor Ort zubereitete Kaffee- und Teespezialitäten und als Beisortiment Confiserieprodukte anbietet. Die Imbissstände und der Kaffee-stand müssen ausgeschrieben werden.

- (4) Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so trifft die Marktverwaltung eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird berücksichtigt:
- die Auswirkung der zuzulassenden Bewerbung auf das Gesamtangebot des Münstermarktes, insbesondere im Hinblick auf ein attraktives, ausgewogenes und vielfältiges Gesamtangebot, das gleichzeitig den Charakter des Münstermarktes wahrt.
 - die Attraktivität der zuzulassenden Bewerbung, insbesondere im Hinblick auf Gestaltung, Erscheinungsbild und Zustand der vorhandenen bzw. geplanten Verkaufseinrichtung und auf Umfang und Qualität des Warenangebots, unter Berücksichtigung von umweltschonender Produktion, biologischer Erzeugung, artgerechter Tierhaltung und Verzicht auf weite Transportketten und Tiertransporte.
 - die Zuverlässigkeit, Geeignetheit und Markterfahrung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (5) Liegen bei einer Ausschreibung von Imbissständen oder dem Kaffeestand mehr Bewerbungen als verfügbare Standplätze vor, so erfolgt die Zulassungsent-scheidung unter den Bewerber_innen nach den nachfolgend benannten Re-geln:
- a) Die fristgerecht eingereichten Bewerbungen werden anhand des in Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts dieser Richtlinien in den jeweiligen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung durch ein Gremium der Stadt Freiburg und der FWTM bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele für die

Bewertung sind nicht abschließend. Die Letztentscheidung über die Bewertung in den jeweiligen Kriterien sowie über die Gesamtzulassung liegt bei der Stadt Freiburg.

- b) Der Verkaufsstand soll in der Bewerbung durch Skizzen oder Lichtbilder von außen und innen dargestellt werden. Eine Auftragsbestätigung (Kauf oder Miete) mit Nennung eines verbindlichen, mindestens 2 Wochen vor Vertragsantritt liegenden Liefertermins bzw. ein aktueller Eigentumsnachweis auf den/die Bewerber_in muss der Bewerbung beigefügt werden. Eine Bewerbung, der keine Skizzen oder Lichtbilder beigefügt sind und/oder bei der eine Auftragsbestätigung mit einer fristgerechten Liefertermin oder ein Eigentumsnachweis für den angebotenen Stand fehlt, wird bei dem Kriterium "Attraktivität des Standes" mit der niedrigsten Punktzahl bewertet.
 - c) Bewerber_innen mit falschen Angaben in der Bewerbung können von der Auswahl ausgeschlossen werden, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, soweit die falsche Angabe Auswirkung auf die Zuschlagsentscheidung haben kann (Wertungsrelevanz). Darüber hinaus kann ein Ausschluss bei nicht eindeutigen Angaben erfolgen; erfolgt kein Ausschluss, gehen nicht eindeutige Angaben zu Lasten der Bewerber_innen und ist bei der Bewertung von der für sie ungünstigeren Variante auszugehen. Ist ein Ausschluss erfolgt, kann der/die Bieter_in zukünftig vom Bewerbungsverfahren erneut ausgeschlossen werden. Eigenen Falschangaben steht es gleich, wenn ein_e Bewerber_in bei der laufenden oder einer früheren Bewerbung einem/einer anderen Standbetreiber_in bei einer falschen Angabe vorsätzlich oder fahrlässig Beihilfe leistet oder geleistet hat. Ebenso können Bewerber_innen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden, bei denen ein Widerrufsgrund gemäß Abs. 9 vorliegt bzw. bei einer früheren Zulassung vorgelegen hätte, ohne dass es darauf ankommt, ob bei früheren Zulassungen ein Widerruf erfolgt ist. Ausgeschlossene Bewerber_innen werden von vornherein nicht bei der Bewertung gemäß Buchstabe a und d berücksichtigt.
 - d) Gibt es bei Bewerbungen gleicher Art und gleichem Umfang keinerlei Unterschiede in der Gesamtbewertung bei den sachlichen Kriterien gemäß Buchstabe a, so entscheidet über die Zulassung das Los.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.

- (7) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (8) Wenn eine Dauer- bzw. Tageszulassung bis 07:30 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktverwaltung anderen Beschicker_innen eine Zulassung für diesen Tag für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (9) Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz durch die/den Beschicker_in wiederholt nicht benutzt oder einer/einem Dritten überlassen wird;
 - b) die/der Beschicker_in die nach der Nutzungsentgeltfestsetzung der FWTM fälligen Entgelte nicht bezahlt hat oder gegen die mit ihr getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat;
 - c) die/der Beschicker_in oder sein_e Beauftragte_r erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen eine aufgrund dieser Richtlinien ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat;
 - d) der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht oder nicht mehr genügt. Dies gilt auch bei nachträglichen Verschärfungen von Sicherheitsanforderungen, soweit dies auf gesetzlichen Regelungen oder behördlichen Feststellungen (z. B. Brandschutzbegehungen der Feuerwehr) beruht;
 - e) die in der Bewerbung von den Beschicker_innen gemachten Angaben in erheblichem Umfang nicht mehr erfüllt werden (z. B. Warenangebot, Gestaltung des Standes) oder begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beschickers bzw. der Beschickerin bestehen. Der Marktverwaltung sind zur Prüfung bei Bedarf polizeiliches Führungszeugnis und steuerliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
 - f) Begründete Zweifel können u.a. dadurch begründet werden, dass gegen den Beschicker oder die Beschickerin eine Gewerbeuntersagung nach § 70 a GewO ausgesprochen wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob diese bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist. Dasselbe gilt, wenn der oder die Beschicker_in rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde wegen einer Tat, die im Zusammenhang mit ihrer/ seiner Marktteilnahme steht oder wenn im Zusammenhang mit der Marktteilnahme bestandskräftig ein Bußgeld gegen die/den Beschicker_in verhängt wurde.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Straftat im Zusammenhang mit der Marktteilnahme soll ein Widerruf erfolgen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (atypischer Sonderfall).

- (10) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über die/den einheitliche_n Ansprechpartner_in (EAP) im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprech-partner_innen für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff. LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

8. Zuteilung der Standplätze

- (1) Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschickern_innen die Standplätze im Rahmen des für die einzelnen Warenbereiche vorhandenen Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt für einen bestimmten Bereich des Marktplatzes getrennt nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Warenbereichen. Die Beschicker_innen dürfen ihre Waren nur von den ihnen zugeteilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.
- (3) Sofern ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände wie etwa einer Verringerung der Marktfläche durch Baumaßnahmen oder Sonderveranstaltungen nicht allen aufgrund einer Dauerzulassung zugelassenen Beschickern ein Standplatz zugeteilt werden kann, wird die Marktverwaltung eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen anstreben. Im Übrigen finden die Kriterien der Ziff. 7 Abs. 4 und 5 Buchstabe c Anwendung.
- (4) Die/der Beschicker_in ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einer/einem Dritten zu überlassen. Er/Sie darf auf ihm auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

9. Beschickerbeirat

Die Beschicker_innen können alle fünf Jahre aus der Mitte ihrer jeweiligen Sparte (Selbsterzeuger_innen gem. Ziff. 4 Abs. 1, Gärtner_innen, Händler_innen und

Imbiss) jeweils zwei Vertreter_innen wählen, die in einen Beirat entsendet werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter_innen als Sprecher_in, die Ansprechpartner_in und Berater_in für die FWTM sind. Die FWTM informiert den Beirat mindestens einmal jährlich in einem Abstimmungsgespräch über voraussichtliche zeitliche Einschränkungen und andere Themen des Wochenmarktes.

10. Aufbau und Abbau

- (1) Die Beschicker_innen dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit aufgestellt sowie die Fahrzeuge entfernt sein.
- (2) Die Beschicker_innen müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben. Kommt ein_e Anbieter_in dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung diese Gegenstände auf seine/ihre Kosten entfernen oder entfernen lassen.

11. Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer_innen an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jede_r Teilnehmer_in hat dafür zu sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
 - Tiere frei laufen zu lassen;
 - Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

- (3) Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung einer/einem Beschicker_in für ihr/sein Fahrzeug eine kostenpflichtige Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz auf dem Marktplatz zuweisen, wenn sie/er das Fahrzeug für die Anlieferung dringend benötigt und genügend Platz vorhanden ist. Im Bereich vor den gastronomischen Freisitzflächen, den Brunnen sowie im Bereich des Münsterhauptportals können die Fahrzeuge nur bei besonders schlechten Wetterbedingungen sowie während der Winterregelung zwischen November und Ende März hinter den Ständen nach Ermessen der Marktmeister_innen zugelassen werden.
- (4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

12. Mehrweggeschirr

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist bei der Verabreichung von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen verabreicht werden. Soweit Speisen mit Geschirr verabreicht werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für die Beschicker_innen eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

13. Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Beschicker_innen sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Wochenmarktes von Schnee und Eis freizuhalten.

- (2) Die Beschicker_innen sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt mitgebracht werden. Es dürfen keine Einleitungen von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.
- (3) Inhaber_innen von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter (Mindestgröße 60 l) aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
- (4) Soweit die Beschicker_innen ihren Verpflichtungen nach dieser Ziffer trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

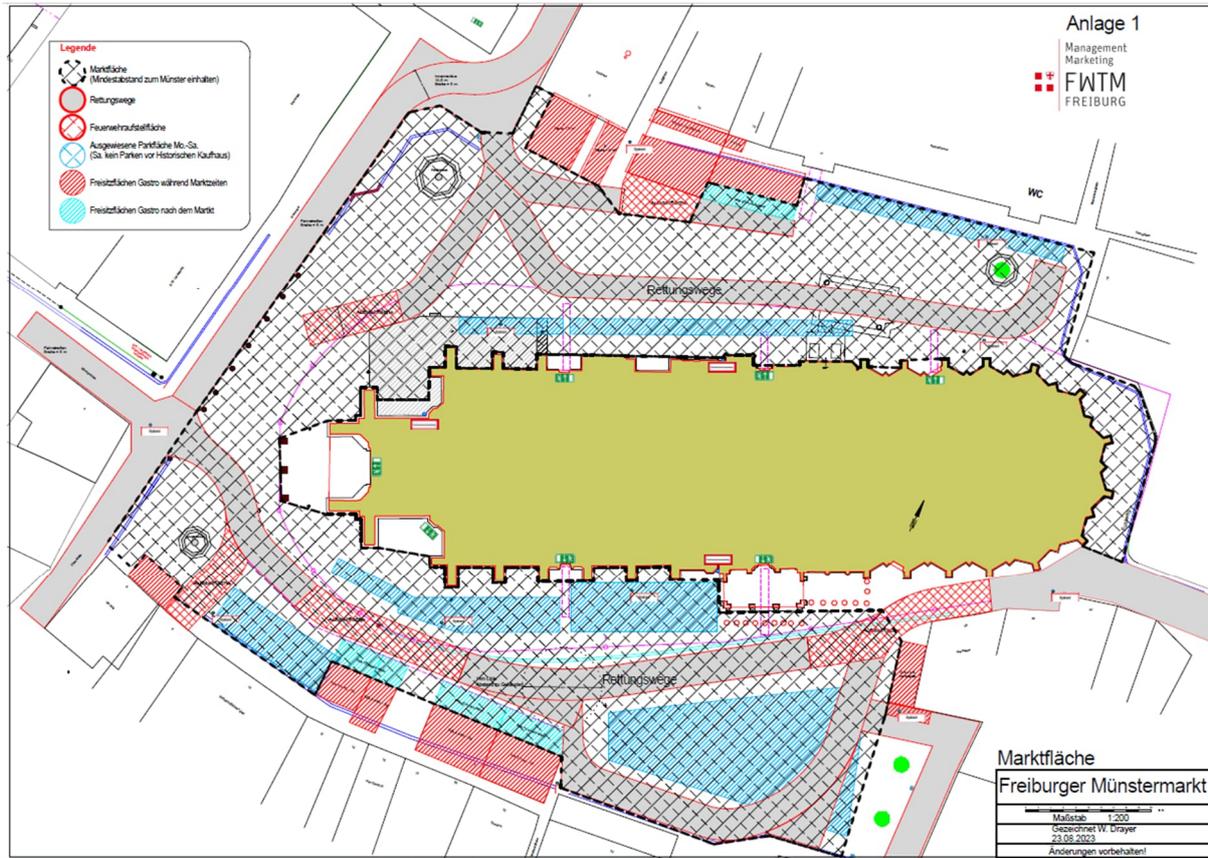
14. Haftung

- (1) Die FWTM und die Stadt haften für verschuldete Schäden bei der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten haften die FWTM und die Stadt jedoch nur bis zum vertrags-typischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht aber für mittelbare Schäden. Darüber hinaus haften die FWTM und die Stadt für Schäden, wenn diese von der FWTM oder der Stadt, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung der FWTM oder der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschicker_innen haften der FWTM und der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die FWTM und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die FWTM oder die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 21. Oktober 2014 in der Fassung vom 23. Mai 2017 außer Kraft.

Anlage 1: Marktfläche des Freiburger Münstermarkts



**Anlage 2:
Bewertungskonzept für die Bewerbung eines Imbiss- oder Kaffeestandes am Freiburger Münstermarkt**

Die Zulassung mit einem Imbissstand erfolgt auf Grundlage der Richtlinien über den Freiburger Münstermarkt in der Stadt Freiburg. Die Gestaltung des Freiburger Münstermarktes erfolgt durch die FWTM unter dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt der Tradition, Konzeption und der Intention des Freiburger Münstermarktes eine besondere Bedeutung zu. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf zu berücksichtigen.

Die eingereichten Bewerbungen werden nach folgenden Bewertungskriterien mit jeweiliger Gewichtung bewertet, wobei die in der Erläuterung angegebenen Beispiele nicht abschließend sind. Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen. In den einzelnen Kriterien werden jeweils zwischen 0 und 6 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält. 0 Punkte erhält eine Bewerbung, welche das jeweilige Kriterium nicht erfüllt.

Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens durch Vertreter_innen der Stadtverwaltung und der FWTM.

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
1.	Attraktivität des Standes	20 %	Hier wird das optische Erscheinungsbild des Standes bewertet. Mögliche Aspekte sind z. B.: Gestaltung, Dekoration, marktgerechte Optik.
2.	Technische Ausstattung	25 %	Die technische Ausstattung ist insbesondere für den reibungslosen Ablauf und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung relevant. Mögliche Aspekte sind z. B.: Strombedarf, Brandschutz, Hygienemaßnahmen, betriebene Geräte, Beschreibung der Gasanlage, Zustand und Marktgeeignetheit der Ausrüstung, Vorhandensein von

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
			Filteranlagen, Vorlage von Prüfbescheinigungen, Vermeidung von Müll.
3.	Qualität der Dienstleistung	10 %	Hier wird die Qualität der am Stand dargestellten Dienstleistung bewertet, nicht die der verkauften Ware. Mögliche Aspekte sind z. B.: Ausbildung und Schulungen des Personals, Verwendung von Mehrweggeschirr, Erläuterung der Hygienekonzepte (etwa nach HACCP), Referenzen diesbezüglich von anderen Veranstaltungen.
4.	Warenangebot	15 %	Hier wird die Attraktivität des Warenangebotes bewertet. Mögliche Aspekte sind z. B.: Preis-Leistungs-Verhältnis, Herkunft der Produkte, Regionalität, Biozertifizierung, Warenvielfalt, Beisortiment.
5.	Durchführung	10 %	Dieses Kriterium berücksichtigt das Engagement der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Freiburger Münstermarkt und dient der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes und der Attraktivität des Münstermarktes. Mögliche Aspekte sind z. B.: zeitlicher Umfang der Anwesenheit der Bewerberin/Inhaberin des Bewerbers/Inhabers bzw. einer besonders qualifizierten Person während des Münstermarktes.
6.	Bewährtheit auch aus anderen Veranstaltungen	20 %	Über dieses Kriterium werden die Aspekte der persönlichen Zuverlässigkeit als auch des reibungslosen Ablaufes und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Mögliche Aspekte sind z. B.: Referenzen von vergleichbaren Märkten, positive und negative Erfahrungswerte der FWTM aus vergangenen Veranstaltungen, Qualität und Darstellung der Bewerbung, soweit dies Rückschlüsse auf

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
			die genannten Aspekte erlaubt (Zuverlässigkeit, reibungsloser Ablauf, Sicherheit und Ordnung). Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung, polizeiliches Führungszeugnis